



Eingegangen

18. Dez. 2025

RAe Weidmann, Niederhöfer und Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]-22/W

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a./o.u. (§ 30 AsylG),
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 18. Dezember 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage A 8 K 2825/25 gegen die in Ziff. 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

I. Der gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO sachdienlich gefasste Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage A 8 K 2825/25 gegen die in Ziff. 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Der zulässige, insbesondere innerhalb der einwöchigen Frist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellte Antrag, ist auch begründet.

1. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die nach §§ 36 Abs. 3, 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. Angegriffen im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rn. 99.).

Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 1 AsylG) vorliegen, dass der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG entgegenstehen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG), dass der Ab-

abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG), dass der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG) und dass die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abschiebungsandrohung den Anforderungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (Rückführungsrichtlinie) gerecht wird; im Anwendungsbereich dieser Richtlinie (Art. 2 und Art. 3 Nr. 3) ist die Abschiebungsandrohung die Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Nr. 4 RL 2008/115/EG (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.08.2018 - 1 C 21.17 -, juris, Rn. 18; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.12.2018 - 11 S 2125/18 -, juris, Rn. 10).

2. Gemessen daran bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Bescheid des Bundesamts vom 22. Juli 2025 unter Ziffer 5 enthaltenen Abschiebungsandrohung.

Ungeachtet davon, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 AsylG vorliegen, bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bereits insoweit, als das Bundesamt in Ziff. 4 des streitgegenständlichen Bescheids das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festgestellt hat (dazu a.). Offen bleiben kann daher im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ob auch das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand des Ausländers gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG einer Abschiebung des Antragstellers nach Afghanistan entgegenstehen (dazu b.).

a. Nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) ist derzeit nämlich in jedem Fall offen, ob dem Antragsteller ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK auf Grund der humanitären Bedingungen in Afghanistan zustehen könnte.

Schlechte humanitäre Verhältnisse können eine „Behandlung“ im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dieses ist einerseits immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will (EGMR, Urteile vom 21.01.2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland), NVwZ 2011, 413 und vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681). Aber andererseits auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwortlichen Akteur fehlt, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet dennoch als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn *ganz außerordentliche individuelle Umstände* hinzutreten. Im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK sind also auch Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die sich als „nichtstaatliche“ Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen ergeben, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 - NVwZ 2013, 1167, Rn. 24 f.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, Leitsatz 5 sowie insbesondere auch juris Rn. 79 ff.; EGMR, Urteile vom 02.05.1997 - 146/1996/767/ 964 - (D./Vereinigtes Königreich), NVwZ 1998, 161; vom 27.05.2008 - 26565/05 - (N./Vereinigtes Königreich), NVwZ 2008, 1334; vom 21.01.2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland) - NVwZ 2011, 413; vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681 und vom 13.10.2011 - 10611/09 - (Husseini/Schweden), NJOZ 2012, 952). Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil vom 13.12.2016 - 41738/10 - (Paposhvili/Belgien), NVwZ 2017, 1187 Rn. 187 und 189) aber ausdrücklich wiederholt auf die allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung hinweist, vor deren Hintergrund die besondere Lage des Betroffenen zu beurteilen ist, wird hinreichend deutlich, dass *außergewöhnliche individuelle Umstände bzw. Merkmale* auch solche sein können, die eine Person mit anderen Personen teilt, die Träger des gleichen Merkmals sind bzw. sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden (vgl. zu alledem VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 164 ff.).

Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge ist in der Rechtsprechung des EGMR zudem geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) erreichen müssten, um ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK zu begründen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist danach relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenden körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 9 (m.w.N. zur Rspr. des EGMR und auch des sich an diesem orientierenden EuGH)).

Für das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK bedeutet dies, dass alle für die Beurteilung des Vorliegens einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung relevanten Lebensbedingungen im Zielstaat der Abschiebung zu ermitteln und zu würdigen sind. Das Mindestmaß an Schwere im Sinne des Art. 3 EMRK kann allgemein erreicht sein, wenn der Betroffene seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Hierbei bedarf es einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls, in deren Rahmen neben der Möglichkeit, eine Unterkunft zu finden, insbesondere auch Faktoren von Bedeutung sein können wie der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen (vgl. hierzu nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 172 f.).

Schließlich ist naturgemäß in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz, inwiefern Rückkehrer auf den Rückhalt im Herkunftsland verbliebener Familienmitglieder zurückgreifen können, wiewohl sich aus dem Fehlen eines solchen - bereits bestehenden - familiären oder sozialen Netzwerks allein jedenfalls im Falle von alleinstehenden, leistungsfähigen Männern im arbeitsfähigen Alter ohne besonderen Schutzbedarf noch nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK herleiten lässt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2019 - A 9 S 1566/18 -, juris Rn. 29 f.).

Selbst um von dem Schicksal anderer auf das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr für einen Einzelnen, im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, zu schließen, bedürfte es - ähnlich wie bei dem Konzept der Gruppenverfolgung, das vom Bundesverfassungsgericht für das Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG entwickelt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216) und das auch im internationalen Flüchtlingsrecht in sehr ähnlicher Weise Anwendung findet (siehe Hathaway/Foster, *The Law of Refugee Status*, 2nd Ed. 2014, S. 169 ff.), - einerseits einer Gruppe von Personen, bei denen sich ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bereits feststellen lässt, sowie andererseits der Überzeugung, dass der betroffene Einzelne mit diesen Personen die Merkmale teilt, die für den Eintritt der Umstände, die zu einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung führen, maßgeblich waren (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 195 ff.).

Bei der Prognose der Rückkehrsituation ist eine realitätsnahe Rückkehrsituation zu Grunde zu legen. Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Art. 6 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt, enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr - grundrechtlich geschütztes - familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Herkunftsland fortzusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45/18 -, juris Rn. 16). Diese Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen

Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist für die Rückkehrprognose im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45/18 -, juris Rn. 19).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK beim Antragsteller unter dem Blickwinkel der humanitären Verhältnisse in Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit vor. Ein hierfür verantwortlicher Akteur dürfte hier nicht feststellbar sein, so dass von vornherein nur die zweite der dargestellten Fallgruppen in Betracht kommt, d.h. ein ganz außergewöhnlicher Fall prekärer Lebensbedingungen vorliegen müsste. Dies dürfte hier der Fall sein.

Vorliegend dürften für die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse in Afghanistan sowie in Ansehung der persönlichen Situation des Antragstellers ausreichende Anhaltspunkte bestehen.

Der Einzelrichter legt bei seiner Entscheidung die Feststellungen des VGH Baden-Württemberg bezüglich der wirtschaftlichen und humanitären Lage in Afghanistan in dessen Urteil vom 22. Februar 2023 (A 11 S 1329/20 -, juris Rn. 123 ff.) zugrunde. Danach ist angesichts der seit dem Regimewechsel gravierenden weiteren Verschlechterung der nicht erst seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie prekären humanitären Verhältnisse in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 - juris Rn. 101 und vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 202) und in ganz Afghanistan davon auszugehen, dass auch im Falle eines leistungsfähigen erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt sind, wenn in seiner Person keine beson-

deren begünstigenden Umstände vorliegen. Derartige Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er in hinreichendem Maße finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt (so auch - statt vieler <vgl. auch die Auswertung von Feneberg/Petersson, NVwZ 2022, 1519 <1523>> - VG Lüneburg, Urteil vom 24.05.2022 - 3 A 361/21 -, juris Rn. 26; VG Würzburg, Urteil vom 12.04.2022 - W 1 K 22.30254 -, juris Rn. 32; VG Berlin, Urteil vom 24.03.2022 - 20 K 666.17 A -, juris Rn. 89; VG Cottbus, Urteil vom 04.03.2022 - 6 K 3120/17.A -, juris Rn. 36; VG des Saarlandes, Urteil vom 23.02.2022 - 5 K 741/20 -, juris Rn. 33 f.; VG Köln, Urteil vom 18.01.2022 - 2 K 2078/17.A -, juris Rn. 44 ff.; VG Hamburg, Urteil vom 26.11.2021 - 1 A 31/21 -, juris Rn. 35; VG Leipzig, Urteil vom 24.11.2021 - 8 K 985/21.A -, juris UA S. 15). Ein tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk ist dann gegeben, wenn bei Rückkehr des Betreffenden nach Afghanistan Verwandte oder sonstige Dritte bereit und tatsächlich in der Lage sind, ihn in einem solchen Umfang zu unterstützen, dass seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum befriedigt werden können. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Betreffende über den genannten Personenkreis Zugang zu einer hinreichenden Verdienstmöglichkeit und/oder einer Unterkunft, Nahrung sowie einer Waschmöglichkeit erlangen kann.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan im Familienverband droht demgegenüber regelmäßig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Leben unter Bedingungen, die mit Art. 3 EMRK nicht (mehr) vereinbar sind (vgl. hierzu ausführlich OVG NRW, Urteil vom 11.12.2024 - 13 A 2027/19.A -, juris Rn. 125 ff.).

Auch aus jüngsten Erkenntnismitteln ergeben sich keine in entscheidungsrelevanter Weise von der vorstehenden Darstellung abweichenden Erkenntnisse.

So hat das Auswärtige Amt im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan - Lagefortschreibung - vom 24. Juli 2025 (Stand: Juli 2025) zur wirtschaftlichen Lage und der Situation für Rückkehrende ausgeführt, dass sich die wirtschaftliche Lage nach der Machtübernahme durch die Taliban zunächst landesweit massiv verschlechtert hätte. 2021/22 brach das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 26 % ein. Das BIP nimmt seit 2023 wieder leicht zu, liegt aber weiterhin deutlich unter dem

regionalen Durchschnitt. Die Weltbank schätzt ein Wachstum des BIP von 2,5 % für 2024 und erwartet ein Wachstum von 2,2 % für 2025. Dennoch schrumpft das BIP pro Kopf langsam weiter, auch aufgrund des starken Bevölkerungswachstums (circa plus 2,9 % im Jahr 2024). Mangelnde öffentliche Investitionen, fiskale Engpässe und ein wachsendes Außenhandelsdefizit werfen ein trübes Licht auf die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Die Lebensmittelpreise sind 2024 weiter gesunken. Hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung beschränken jedoch die Versorgungsmöglichkeiten vieler Haushalte mit Nahrungsmitteln und anderen lebenswichtigen Gütern. Zudem haben viele Haushalte ihre Reserven im ersten Jahr nach der Machtübernahme aufgebraucht und verfügen kaum über Resilienz gegenüber ökonomischen Schocks. Wie zu Republikzeiten bleibt daher knapp die Hälfte der afghanischen Bevölkerung von Armut und Lebensmittelknappheit betroffen. UNDP weist auf eine zunehmende Verelendung der Bevölkerung hin. Laut Berichten nehmen Zwangsehen, Organ- und Menschenhandel, darunter der Verkauf von Mädchen durch ihre Familien, zu. Afghanistan zählt zu den Staaten, die am wenigsten zum Klimawandel beitragen, weltweit jedoch am stärksten betroffen sind: Variablen wie Niederschläge, Verdunstung und Oberflächentemperatur indizieren eine hohe Beeinträchtigung durch den Klimawandel. Die Lebensumstände der Bevölkerung werden durch Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, regelmäßige mehrjährige Dürren und Lawinenabgänge sowie Felsstürze bedroht. Die humanitäre Lage bleibt absehbar angespannt: Bis zu 22,9 Mio. Personen werden im Jahr 2025 auf humanitäre Hilfsleistungen angewiesen sein (Humanitarian Response Plan Afghanistan, UN OCHA). Dies entspricht 97 % der Bedarfe von 2024 und einem finanziellen Aufwand in Höhe von 2,4 Mrd. US-Dollar (UN OCHA). 14,8 Mio. Menschen sind von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht (FAO) und 79 % der afghanischen Bevölkerung haben keinen ausreichenden Zugang zu sauberem Wasser (UNDP). Auch die stark angestiegenen Abschiebungen afghanischer Staatsbürger aus Pakistan unter dem „Illegal Foreigners‘ Repatriation Plan“ sowie aus Iran verschärfen die humanitäre Lage. Internationale Organisationen (darunter u. a. UNHCR, IKRK, WFP) und Nichtregierungsorganisationen leisten in Afghanistan humanitäre Hilfe. Humanitäre Mittel für Afghanistan sinken jedoch kontinuierlich. USAID hat alle Programme in Afghanistan 2025 beendet. Die Vereinten Nationen priorisierten ihre Programme aufgrund akuter Finanznot bereits neu und haben ihre Zielmarke für die humanitäre Unterstützung der Bevölkerung im Mai 2025 auf 12,5 Mio. Personen in 2025 reduzieren müssen (UN OCHA). Die Taliban

veröffentlichten am 24.12.2022 ein Beschäftigungsverbot für Afghaninnen in Nichtregierungsorganisationen und weiteten es am 04.04.2023 auf UN-Organisationen aus. Das Verbot trifft neben den Frauen selbst auch die Effektivität der Arbeit der Vereinten Nationen in Afghanistan, darunter auch das politische und menschenrechtliche Engagement. Mit Bezugnahme auf dieses Verbot kündigte die De-facto-Regierung im Dezember 2024 in einem Brief an, Nichtregierungsorganisationen, die weiterhin Frauen beschäftigten, die Lizenzen entziehen zu wollen. Bisher können verschiedene frauengeführte Nichtregierungsorganisationen sowie solche, die Frauen beschäftigen jedoch auf Basis lokaler Ausnahmeregelungen weiter tätig sein. Im Mai 2023 verkündete die De-facto-Regierung zudem ein Betätigungsverbot für internationale Nichtregierungsorganisationen im Bildungssektor. Die Steuerung von Bildungsprojekten darf seitdem ausschließlich von nationalen Nichtregierungsorganisationen übernommen werden. Einzelne Nichtregierungsorganisationen wurden zudem aufgefordert, ihre Tätigkeiten den lokalen Bildungsbehörden zu übergeben. Insgesamt wird das internationale humanitäre Engagement immer stärker kontrolliert und eingeschränkt. Im Dezember 2024 wurde ein vollständiges Verbot internationaler Nichtregierungsorganisationen von der De-facto-Regierung diskutiert, ist jedoch mindestens kurzfristig nicht zu erwarten. Lage. Die Vereinten Nationen rechnen mit rund 23,7 Mio. Menschen, die 2024 in Afghanistan auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden - dies entspricht rund 80 % der Bedarfe von 2023, wobei gleichzeitig ein größerer Anteil der Bedarfe durch sogenannte regierungsferne Unterstützung der Basisdienstleistungen als Ergänzung der humanitären Hilfe gedeckt werden soll. Die Bedarfe für 2024 werden von den Vereinten Nationen auf 3,06 Mrd. US-Dollar beziffert. Nach Angaben von UNHCR befinden sich Binnenvertriebene wie auch zurückgekehrte Personen aus dem Ausland in einer wirtschaftlichen Notlage und wenden negative Bewältigungsstrategien an. Ihnen kann Verelendung drohen. Internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen leisten in Afghanistan humanitäre Hilfe. Dies schließt auch die Versorgung zurückgekehrter Personen in humanitären Notlagen ein. Aufgrund sinkender internationaler Mittel, und durch die hohen Rückkehrzahlen aus Pakistan und Iran äußern internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen die Sorge, humanitären Bedarf in Afghanistan nicht ausreichend decken zu können. Die Rückkehr vieler afghanischer Staatsangehöriger aus den Nachbarländern verschärft die humanitäre Lage in Afghanistan weiter, insbesondere in den Grenzregionen.

Nach dieser Maßgabe ist unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in seiner Person die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK erfüllt sind. Unter Zugrundlegung einer realitätsnahen Rückkehrprognose, ist davon auszugehen, dass der Antragsteller zumindest mit seiner Tochter [REDACTED], welche ebenfalls afghanische Staatsangehörige ist und deren Asylverfahren beim Bundesamt unter dem Geschäftszeichen [REDACTED]-432 anhängig ist, nach Afghanistan zurückkehren wird. Demzufolge spricht viel dafür, dass dem Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Leben unter Bedingungen droht, die mit Art. 3 EMRK nicht (mehr) vereinbar sind.

b. Nachdem mit hoher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK vorliegen, kann daher im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offen bleiben, ob auch das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand des Ausländers gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG einer Abschiebung des Antragstellers nach Afghanistan entgegenstehen. Der Einzelrichter merkt in diesem Kontext lediglich an, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Tochter des Antragstellers vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 04.10.2024 - C-608/22 - und - C-609/22 -, <https://curia.europa.eu>) erkennbar nicht ausgeschlossen werden kann.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]